



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)
2. Bekanntmachung – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
Gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), hat die Stadt Weiden i.d.OPf. als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, die bisherige Zu- und Ausfahrt des Parkdecks Naabwiesen, als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen.
3. Bekanntmachung – Bewerbungen zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste
4. Bekanntmachung –
Öffentliche Ausschreibung
5. Bekanntmachung –
Schlussfeststellung – Das Verfahren Albersrieth wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz)
6. Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraßen- und Ordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), in der derzeitigen Fassung folgende

**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)**

§ 1 – Änderungen

- (1) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- (3) Die § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Die Werbemittel dürfen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung nur derart befestigt werden, dass Bodenkontakt besteht. ⁵Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumstämmen, Auf- und Abgängen in öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern oder Verkehrszeichen ist unzulässig.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 30.01.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß, Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Einziehung

Gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), hat die Stadt Weiden i.d.OPf. als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, die bisherige Zu- und Ausfahrt des Parkdecks Naabwiesen, als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen.

Diese Einziehung gilt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(Der Träger der Straßenbaulast war die WGS –Stadtentwicklung Weiden GmbH

Die Planunterlagen können bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Tiefbauamt, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.Nr. 2.60, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAG**e bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchs-

verfahren in dem hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.04 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weiden i.d.OPf., 31.01.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggawiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bewerbungen zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenvwahlausschuss die endgültige Auswahl getroffen wird.

Schöffen sind die ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das Ehrenamt eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind grundsätzlich alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Für das Schöffenamts sollen nach Möglichkeit Personen gewonnen werden, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben. Deshalb sind freiwillige Meldungen besonders erwünscht. Die Vorschlagsliste wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und anschließend dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf. übersandt. Ein eigens dafür eingerichteter Schöff-

fenwahlausschuss am Amtsgericht bestimmt dann in einem Wahlverfahren, welche Personen aus den von allen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes übersandten Vorschlagslisten zum Schöffen berufen werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat dem Amtsgericht insgesamt **mindestens 44 geeignete Personen** vorzuschlagen. Bei der Stadt Weiden i.d.OPf. können sich grundsätzlich nur Personen bewerben, die **mit Hauptwohnung** in Weiden i.d.OPf. gemeldet sind.

Unfähig zur Ausübung eines Schöffenamtes sind mitunter Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Zum Schöffenamt sollen ferner u.a. nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in Weiden i.d.OPf. wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die eine berufliche Nähe zur Justiz haben (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungs- und Gerichtshelfer, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs etc.),
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
7. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sowie
8. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass erstmals seit Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes am 05.09.2017 auch Personen in das Schöffenamt gewählt werden können, die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche

Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind. Engagierte und erfahrene Schöffen sollen damit ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Ein Fragenkatalog, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen erfüllt sind, ist auf der Homepage der Stadtverwaltung unter www.weiden.de (Rubrik „Schöffenwahl 2018“) abrufbar.

Interessenten mit Hauptwohnsitz in Weiden i.d.OPf. können sich ab sofort **bis spätestens 02.03.2018** schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi. 0.08, bewerben. Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann unter www.weiden.de (Rubrik „Schöffenwahl 2018“) abgerufen werden. Neben den Personalien sind auch Angaben zum derzeitigen Beruf notwendig. Telefonische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Weiden i.d.OPf., 02.02.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- a) Stadt Weiden i.d.OPf.,
Organisationsabteilung Vergabestelle
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1043,
Telefax: 0961 / 81-991043
E-Mail: vergabestelle@weiden.de
Internet: www.weiden.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Vergabenummer: 11/4 -2018-Ls-001
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist:
Papierform (siehe Vergabeunterlagen)
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Lieferleistungen
Ort der Leistung: Weiden
Umfang der Leistung:
Lieferung von Papier und Ordnern, Rahmenvertrag über Lieferleistung
- e) Aufteilung in Lose: Nein

- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) Ausführungsfrist:
02.05.2018 bis 30.04.2020
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen:
ab 19.02.2018 bis 27.02.2018
zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr, Anschrift
siehe a), Abgabe Zi.Nr. 1.26 ,
- i) Ablauf der Angebotsfrist am 08.03.2018 um
11 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 27.04.2018
- j) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- k) Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen
- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärungen zur Eignung (Formblatt L124 liegt den Vergabeunterlagen bei)
Weitere Unterlagen siehe Vergabeunterlagen
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgelts: 0,00 EUR
- n) Zuschlagskriterien (Wertungskriterien):
siehe Vergabeunterlagen

Weiden i.d.OPf., 07.02.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Verfahren Albersrieth – Flurneuordnung
und Dorferneuerung
Markt Waldthurn, Landkreis Neustadt
a.d.Waldnaab**

Schlussfeststellung

Das Verfahren Albersrieth wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche

mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Albersrieth sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth
(Postanschrift: Postfach 1189, 95633 Tirschenreuth)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Er-

nährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorf-erneuerungen“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>)

Tirschenreuth, 29.01.2018

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

gez. Thomas Gollwitzer

Behördenleiter

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(29.01.2018 bis 04.02.2018)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

21.01.2018, Lara Wahbeh Konja, weiblich, Safa Lutfi und Zaher Wahbeh Konja, Königsberger Str. 58 d, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.01.2018, Harlee-Belle Aria Owens, weiblich, Carrie Linette Bell-Owens geb. Bell und Bryan Jamar Owens, Parkweg 7, 92690 Pressath; 24.01.2018, Annalena Schieder, weiblich, Sonja Schieder geb. Bauer und Michael Schieder, Saubersrieth 10, 92709 Moosbach; 24.01.2018, Johannes Thomas Kreis, männlich, Stefanie Sigrid Kreis geb. Schreiner und Michael Lorenz Kreis, Mitterhöll 20, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.01.2018, Luis Bezerra Danzl, männlich, Larissa Bezerra Morant Vieira Danzl geb. Bezerra Morant Vieira und Andreas Peter Danzl, Sebastian-Trossner-Str. 1, 92714 Pleystein; 25.01.2018, Max Lukas Neubauer, männlich, Martina Anni Neubauer geb. Schreyer und Manfred Hans Neubauer, Mühlweg 22, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.01.2018, Amira Niederhaus, weiblich, Jana Niederhaus, Karl-Heilmann-Block 14, 92637 Weiden i.d.OPf. und Mathew Paulus, Prinz-Ludwig-Str. 1, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.01.2018, Alma Rose Welle, weiblich, Denise Welle und Sebastian Daniel Christopher Sommer, Kolpingstr. 2, 95643 Tirschenreuth; 25.01.2018, Anton Sevens, männlich, Birgit Freia Sevens geb. Lindner und Sebastian Sevens, Kößlmühlstr. 41, 92648 Vohenstrauß; 26.01.2018, Max Alexander Schrepel, männlich, Jennifer Marianne Buchwald und Wolfgang Steffen Schrepel, Weißenweg 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 27.01.2018, Amy Michaela Schmidt, weiblich, Angelika Schmidt, Haydnstr. 14 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.01.2018, Jonathan Koppmann, männlich, Melissa Pia Koppmann geb. Weigelt und Benjamin Josef Koppmann, Fliederweg 14, 92729 Weiherhammer

Eheschließungen:

02.02.2018, Susanne Alexandra Romana Hoffmann und Tobias Jürgen Sollfrank, Professor-Stahl-Str. 23, 92637 Weiden i.d.OPf.

Sterbefälle:

24.01.2018, Kurt Wenzel Fischer, Julius-Meister-Weg 6 A, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab;
25.01.2018, Karl Birner, Eichenweg 3, 92711 Parkstein;
27.01.2018, Margareta Graf geb. Lingl, Brenner-Schäffer-Str. 38, 92637 Weiden i.d.OPf.;

27.01.2018, Alexander Petrovič Ganuschak, Wallensteinstr. 32, 92637 Weiden i.d.OPf.;
28.01.2018, Elfriede Miersen geb. Sehr, Jahnstr. 4, 92681 Erbbendorf;
28.01.2018, Gertrud Bosky geb. Hahnowski, Erhardstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.;
29.01.2018, Johannes Willi Walter Zacharias, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.;
30.01.2018, Dieter Anton Görl, Am Bienapfel 1, 95666 Mitterteich;
30.01.2018, Friedrich Otto Hußlein, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.;
01.02.2018, Agnes Anna Spickenreuther, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.;
01.02.2018, Martin Franz Werner Burdack, St.-Michael-Str. 11, 92637 Weiden i.d.OPf.

Notizen:

Notizen: